

Info-Blatt:

Etikettierung Tafelwein / Landwein

Tafel- und Landweine bilden die unterste weinrechtliche Kategorie. In der Weinbauzone A ist für die Erzeugung von Tafelwein ein Mindestmostgewicht von 44 °Oechsle notwendig.

Für die Erzeugung eines rheingauer Landweins muss ein Mindestmostgewicht von 53 °Oechsle vorliegen, sowohl bei Weiß- als auch bei Rotwein.

Tafel- bzw. Landweine der Weinbauzone A dürfen um maximal 3,0 % Vol angereichert werden. Nach einer Anreicherung muss der vorh. Alk. bei mindestens 8,5 %vol. liegen und die Grenze des Gesamtalkoholgehalts ist für Weißwein bei 11,5 %vol und für Rotwein bei 12,0 %vol. festgesetzt.

Für nicht angereicherte Tafel- bzw. Landweine liegt die Grenze des natürlichen Alkoholgehaltes bei 17 %vol.

Pflichtangaben bei Tafelwein:

- a) Verkehrsbezeichnung: Angabe „Tafelwein“, bei inländischem Tafelwein, der nicht als Landwein bezeichnet ist; „Deutscher Tafelwein“
- b) Herkunftsangabe: „deutscher Tafelwein“
- c) Weinart: Weißwein, Rotwein, Roséwein, Rotling (nur bei inländischem Tafelwein), Perlwein
- d) Nennvolumen
- e) vorhandener Alkoholgehalt
- f) Abfüllerangabe: „Abfüller: Willi Winzer, D-11111 Weindorf“
- g) Losnummer

wahlweise Angaben:

- h) Tafelweingebiet: Rhein-Mosel (Untergebiete: Rhein, Mosel)
- i) Geschmacksangabe

Jahrgangs- und Rebsortenangaben sind bei Tafelwein nicht zulässig.

zusätzliche Angaben bei Landwein:

- § Verkehrsbezeichnung: „Landwein“ anstelle von „Tafelwein“ mit dem Namen der geographischen Einheit (Landweingebiet) → Rheingauer Landwein, Starkenburger Landwein
- § Jahrgangsangabe
- § Rebsortenangabe
- § die Bezeichnung „Der Neue“ kann für Landwein ab dem 1. November des Erntejahres verwendet werden